

Mitteilung des Senats vom 23. Juni 2009

Bericht über Maßnahmen in der Waffenbehörde des Stadtamts

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 19. März 2009 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Senat wird aufgefordert, die Anwendung des geltenden Waffenrechts in Bremen unverzüglich sicherzustellen und für den zeitnahen Abbau der Rückstände, insbesondere bei der Zuverlässigkeitsprüfung und bei der Prüfung sicherer Aufbewahrungsorte von Waffen, zu sorgen.
2. Der Senat wird aufgefordert, der Stadtbürgerschaft bis zum 30. Juni 2009 einen Bericht über sämtliche seit dem 16. September 2008 erfolgten Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände bei der Bearbeitung des Waffenwesens durch das Stadtamt vorzulegen.“

Der Senat berichtet wie folgt:

Vorbemerkung

Der Senat hat bereits mit Mitteilung vom 16. September 2008 (Drs. 17/225 S) über die Situation des Stadtamts berichtet. Diese Mitteilung enthält auch Ausführungen über die Arbeitsbelastung in der Waffenbehörde. Auf diese Darstellung wird zunächst Bezug genommen. Ergänzend dazu weist der Senat darauf hin, dass sich das Sachgebiet „Waffenrecht“ in eine Reihe von umfangreichen und komplexen waffenrechtlichen Aufgabenstellungen auffächert, wie etwa die Erteilung von Erlaubnissen an Sportschützen, an Jäger, Erben oder Waffensammler sowie die Überprüfung der Erlaubnisse z. B. im Rahmen der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung und gegebenenfalls deren Entziehung, die Erteilung von Verbringungserlaubnissen (für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waffen) sowohl für Privatpersonen als auch für den internationalen Warenverkehr, der vielfach über bremische Häfen abgewickelt wird und die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen sowie die Überprüfung von Waffenhändlern. Neben den Aufgabenstellungen im Waffenrecht sind im gleichen Abschnitt auch Angelegenheiten nach dem Fischereirecht und dem Jagdrecht zu bearbeiten.

Zudem führen die in der neu geschaffenen Waffenverbotszone der Stadt Bremen geltenden besonderen waffenrechtlichen Regelungen zu Verwaltungsaufwand im Sachgebiet.

Durch Änderungen des Waffenrechts im März 2008 sind für die Waffenbehörden zusätzliche Aufgaben entstanden wie etwa die Überprüfung der Blockierpflicht von Erbwaffen.

Durch die von einer Arbeitsgruppe beim Bundesministerium des Innern angeregten Änderungen des Waffenrechts im Zusammenhang mit dem Amoklauf von Winnenden wird sich voraussichtlich weiterer Aufwand bei den Waffenbehörden insbesondere aus der intensivierten Überprüfung waffenrechtlicher Erlaubnisse und der sicheren Aufbewahrung von Waffen ergeben.

In der Waffenbehörde des Stadtamts sind derzeit etwa 7200 Waffenbesitzkarteninhaber, darunter 1000 aktive Jäger zu verwalten. Hinzu kommen rd. 1200 Inhaber eines sogenannten Kleinen Waffenscheins sowie ca. 1100 potenzielle Erben aus Erbfällen verstorbener Waffenbesitzer. Personell ist die Waffenbehörde unter Berück-

sichtigung der im Januar 2009 erfolgten Verstärkung durch zwei Kräfte insgesamt mit 4,5 Mitarbeitern/-innen ausgestattet (eine Stelle Abschnittsleitung, 3,5 Stellen Sachbearbeitung). Eine weitere Halbtagsstelle befindet sich zurzeit in der Ausschreibung.

Dies vorausgeschickt, berichtet der Senat wie folgt:

Nach dem 16. September 2008 hat der mit Waffenrecht befasste Abschnitt des Stadtamts seit Januar 2009 personelle Unterstützung durch zunächst zwei Entlastungskräfte aus dem Stellenpool der Senatorin für Finanzen erhalten. Damit konnte bereits ein Teil der bis dahin unbearbeiteten Vorgänge bearbeitet werden; diese betrafen vornehmlich den Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen bei unzuverlässigen Personen. Im Mai lag die Erledigungsquote hinsichtlich der Widerrufsverfahren bei 76,19 %. Hierzu ist festzustellen, dass auf Grund der durchgeführten Regelzuverlässigkeitsprüfungen bereits 46 weitere Fälle unzuverlässiger Personen aufgedeckt wurden. In diesen Fällen ist die Einleitung der Prüfung von Widerrufsmaßnahmen der waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse erforderlich. Daher ist eine leichte Zunahme der Widerrufsmaßnahmen bis zum Abbau der Rückstände bei den Regelzuverlässigkeitsüberprüfungen anzunehmen.

Eine Entlastungskraft bearbeitet die Rückstände im Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Nach § 4 des Waffengesetzes hat die Behörde die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut zu überprüfen. In diesem Zeitraum ist nach § 4 Abs. 4 des Waffengesetzes auch das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses zu prüfen. Von ca. 8400 Regelzuverlässigkeitsprüfungen wurden bereits 1934 eingeleitet. In ca. 60 % der eingeleiteten Regelzuverlässigkeitsüberprüfungen liegen die Ergebnisse vor, sodass diese Fälle abgeschlossen werden konnten. Nach Einschätzung des Stadtamts wird der Abbau der Rückstände bei der Regelzuverlässigkeitsprüfung und der Widerrufsverfahren wegen waffen-/jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit bei unverändertem Personalbestand noch bis Ende 2009/Anfang 2010 andauern.

Mit der ab 1. April 2008 in Kraft getretenen Blockierpflicht für Erbwaffen ist ein weiteres Aufgabenfeld durch den Gesetzgeber geschaffen worden. In dieser Änderung wurde bestimmt, dass sich die Blockierpflicht auf alle Erbwaffen – rückwirkend bis 1973 – erstreckt und nicht nur auf künftige Erbfälle. Daher müssen alle Besitzer dieser Waffen, auch Alterben, über diese Verpflichtung informiert werden. Anschließend ist die Umsetzung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Es handelt sich um rd. 7000 Waffen bei etwa 1100 bekannten Erben; darüber hinaus besteht ein weiteres Potenzial bezüglich derzeit noch nicht festgestellter Erben. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Blockiersysteme noch nicht für alle Waffenarten erhältlich sind.

Für den Fall, dass die in Aussicht genommene Änderung des Waffengesetzes noch bis zum Ablauf der Legislaturperiode vom Gesetzgeber beschlossen wird, ergibt sich voraussichtlich weiterer Aufwand, insbesondere durch die Möglichkeit der anlassunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und in Anbetracht der erhöhten Voraussetzungen für den Bedürfnisnachweis.

Der Senat geht davon aus, dass durch die bereits erfolgten personellen Maßnahmen in der Waffenbehörde die für die öffentliche Sicherheit besonders relevanten Aufgaben zeitgerecht bearbeitet werden können. Eine gesicherte Beurteilung, ob und in welcher Höhe weitere Personalverstärkungen bei der Waffenbehörde des Stadtamts erforderlich werden, ist zurzeit noch nicht möglich. Einerseits bleibt abzuwarten, wie sich die bereits erfolgte personelle Verstärkung auswirkt; andererseits ist die weitere Entwicklung im Waffenrecht noch nicht sicher erkennbar. Der Senat wird beides aufmerksam beobachten. Die Innendeputation wird regelmäßig über den Stand der Aufgabenentwicklung im Stadtamt unterrichtet.